

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	20.11.2017
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	2/650-03/02
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	FB2-1474/2017/02-133
Sitzungsdatum:	16.11.2017	Niederschrift:	02/OGR/019

Widmung der Erschließungsstraße "Bahnhofstraße"

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat eingehend darüber, dass die Verkehrsanlage "Bahnhofstraße" bereits für den öffentlichen Verkehr gewidmet wurde. Die damalige Widmung erfolgte abweigend von der Bahnhofstraße (K 75, vor dem Wohnhaus mit der Hausnummer 3) bis ca. 10 m hinter die äußere Gebäudekante des Wohngebäudes mit der Hausnummer 5. Die Grundstücke Gemarkung Birgel, Flur 7, Flurstück 47/1 und Gemarkung Birgel, Flur 7, Flurstück 48/1, sind ebenfalls mit jeweils einem Wohnhaus bebaut und haben zur Verkehrsanlage „Bahnhofstraße“ Zufahrten angelegt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Widmung nicht nur hinsichtlich der neu zu widmenden Teilfläche der Verkehrsanlage "Bahnhofstraße", sondern darüber hinaus auch bezüglich des bereits gewidmeten Teils der Gemeindestraße "Bahnhofstraße" erfolgen.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Verkehrsanlage "Bahnhofstraße" nach § 36 LStrG als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Satz 1 Ziffer 3.a) Landesstraßengesetz für den öffentlichen Verkehr zu widmen und zwar entsprechend der beigefügten Widmungsverfügung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist. Dieser Beschluss ergeht im Benehmen mit der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll als zuständige Straßenbaubehörde. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Widmung der Verkehrsanlage „Bahnhofstraße“ in der Ortsgemeinde Birgel gemäß § 36 Landesstraßengesetz

Der Ortsgemeinderat Birgel hat in seiner Sitzung am _____ beschlossen, die in der Gemarkung Birgel, Flur 6, Flurstück 123 (teilweise) gelegene Verkehrsanlage „Bahnhofstraße“, siehe Übersichtskarte, gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Durch diese Widmung erhält die vorerwähnte Verkehrsanlage die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG.

Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die o.a. Verkehrsanlage ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine Gemeindestraße, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Nr. 3.a) LStrG).

Der Träger der Straßenbaulast ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Birgel.

Die neue Verkehrsfläche ist in einer Übersichtskarte, welche als Anlage Bestandteil dieser Widmung ist, entsprechend markiert.

Diese Widmungsverfügung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath, Zimmer 002, von jedermann während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Jünkerath, _____
Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll

Diane Schmitz
Bürgermeisterin